



Generelle Informationen zum geltenden Recht

- Die Einfuhr von Fälschungen zum Privatgebrauch ist nicht strafbar. Eine Strafe sieht das Gesetz nur vor, wenn jemand die Waren zu gewerblichen Zwecken einführt.
- Gefälschte Ware, die zum persönlichen Gebrauch gekauft wurde, kann vom Zoll eingezogen werden, eine Strafe muss der Besteller aber nicht befürchten.
- Der Rechtsinhaber (Markeninhaber) kann jedoch den Ersatz des Schadens verlangen, der ihm durch die Einfuhr des betreffenden gefälschten Gegenstands entstanden ist.
- Eine solche Forderung kommt in der Regel von einem Rechtsanwalt.

Höhe der Forderung

- Im Schweizer Recht gilt der Grundsatz, dass nur der tatsächlich entstandene Schaden zu ersetzen ist. Der Geschädigte muss nachweisen, dass ihm im Einzelfall tatsächlich ein Schaden entstanden ist
- Effektiv anfallende Kosten beim Rechtsinhaber für die Interventionen des Zolls im Einzelfall:
 - o Mindestens CHF 50.00 für jede Meldung
 - o Mindestens CHF 50.00 für die Vernichtung
 - Mindestens CHF 50.00 für die Zustellung der Fotos (vgl. Gebührenverordnung des Zolls)

Fraglich ist:

- ob die Anwaltskosten als Schaden geltend gemacht werden können. Wo die Person, die den gefälschten Gegenstand einführt, ohne Gegenwehr sofort in dessen rasche Vernichtung einwilligt, dürften kaum oder nur sehr geringe Kosten entstehen.
- Die Einführung einer einzelnen Fälschung zu rein persönlichen Zwecken
 - o ist wettbewerbsrechtlich mit aller Wahrscheinlichkeit nicht relevant
 - o verursacht kaum eine Verwässerung der Marke

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass nicht jede Schadenersatzforderung eines Rechtsinhabers immer auch gut begründet ist. Insbesondere aufgrund der Zollgebühren ist jedoch ein gewisser Schaden schwer bestreitbar.

Wir verurteilen in aller Form die vorsätzliche Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums. Umgekehrt muss man aber schlecht belegte, allenfalls zu hohe oder nicht begründete Forderungen nicht einfach akzeptieren. Wenn Sie den Eindruck haben, dass Ihnen eine überzogene Forderung gestellt wird, sollten Sie deshalb verlangen, dass der tatsächlich erlittene Schaden belegt wird.

STOP PIRACY ist die Schweizer Plattform gegen Fälschung und Piraterie. Der gemeinnützige Verein leistet Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit bei den Konsumentinnen und Konsumenten und macht sich stark für die Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Behörden. STOP PIRACY beliefert die Öffentlichkeit mit Fakten und Analysen und informiert über Risiken und Hintergründe von Fälschungen und Piraterie.

Weitere Informationen zu Fälschung und Piraterie unter: www.stop-piracy.ch

WWW.STOP-PIRACY.CH 1